

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Das soziale Existenzminimum ist eine sozialpolitische Kerngrösse
Autor: Guggisberg, Dorothee
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das soziale Existenzminimum ist eine sozialpolitische Kerngrösse

Die Sicherung der Existenz und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind unabdingbare Voraussetzungen für eine gelingende Integration. Das soziale Existenzminimum trägt massgeblich dazu bei, sozialen Ausschluss zu verhindern. Dennoch steht es immer wieder zur Diskussion. Mit der Revision der SKOS-Richtlinien 2015 haben die Kantone das soziale Existenzminimum bestätigt.

Die SKOS-Richtlinien bilden die Basis für das soziale Existenzminimum. Den anderen Sozialleistungen nachgelagert, kommt ihm eine besondere Bedeutung zu: Es sichert die Existenz derjenigen, die alle weiteren Möglichkeiten zur Behebung ihrer Notlage ausgeschöpft haben, und es ermöglicht damit mittellosen Menschen und Personen mit zu geringem Erwerbseinkommen ein menschenwürdiges Leben. Das sind derzeit über 260 000 Personen in der Schweiz.

Die Schweiz kennt kein einheitlich definiertes Existenzminimum. Im Vergleich zum betriebsrechtlichen Existenzminimum und zum Existenzminimum der Ergänzungsleistungen zur IV und AHV liegt das Existenzminimum der Sozialhilfe deutlich tiefer. Das soziale Existenzminimum ist keine in Stein gemeisselte und zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegte Grösse. Vielmehr beruht es auf einem historisch gewachsenen, breit abgestützten und in sich stimmigen System, das seinen Ursprung bereits in den 1950er-Jahren hat. Seither ist das Konzept des sozialen Existenzminimums zu einer sozialpolitischen Kerngrösse geworden, an der sich Bund und Kantone orientieren. Die gesetzliche Regelung des sozialen Existenzminimums liegt in der Kompetenz der Kantone. Es ist in fast allen Kantonen im Sozialhilfegesetz oder in den entsprechenden Verordnungen verankert.

Das soziale Existenzminimum sichert mit bescheidenen Leistungen nicht nur das physische Überleben, sondern ein menschenwürdiges Dasein und damit einhergehend die Teilhabe am gesellschaftlichen und erwerbstätigen Leben. Damit leistet die Sozialhilfe einen wichtigen Beitrag zur sozialen Stabilität in der Schweiz. Zwei Fragen sind eng mit der Festlegung des sozialen Existenzminimums verknüpft: Was braucht ein Mensch in der hiesigen Gesellschaft zum Leben? Und: Was ist die Gesellschaft ihrerseits bereit für die armutsbetroffene Bevölkerung zu leisten?

Die Sicherung der materiellen Existenz ist zentral – aber auch der gesellschaftliche Anschluss. Auch wer von der Sozialhilfe unterstützt wird, soll soziale Kontakte pflegen oder am Vereinsleben teilnehmen können. Und gerade auch Kinder sollen einen fairen Start ins Leben haben. Um zu verhindern, dass Menschen auf Dauer von der Gesellschaft ausgeschlossen werden und daraus hohe Folgekosten entstehen, müssen entsprechende Integrationsmöglichkeiten vorhanden sein. Darüber hinaus braucht es aber auch strukturelle Integrationshilfen: Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsförderung. Nur so lassen sich Perspektiven eröffnen, die nachhaltig aus der Armut führen können.

Das Konzept des sozialen Existenzminimums

Das soziale Existenzminimum besteht aus mehreren, bedarfsbezogenen Komponenten: der materiellen Grundsicherung und den

situationsbedingten Leistungen. Die materielle Grundsicherung umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt sowie die Wohn- und Gesundheitskosten. Die situationsbedingten Leistungen ergeben sich aus der individuellen wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Lage einer Person oder eines Haushalts. Sie decken zwingend notwendige Ausgaben wie beispielsweise Erwerbskosten, familienergänzende Kinderbetreuungskosten oder auch einmalige Leistungen. Ergänzt wird das soziale Existenzminimum durch leistungsbezogene Zulagen, die zwar individuell ausgerichtet, aber nicht Bestandteil des sozialen Existenzminimums sind. Ausschlaggebend für die Bemessung der Unterstützungsleistungen ist der Bedarf zur Deckung einer individuellen Notlage. Ausgerichtet werden die Leistungen aber nur subsidiär, also einzig, wenn alle anderen Quellen wie Sozialversicherungsleistungen oder eigene Mittel ausgeschöpft sind. Sozialhilfe ist keine Alternative zum Erwerbseinkommen. Es gibt keine Wahlfreiheit zwischen dem staatlich ausgerichteten Existenzminimum und einem selber erwirtschafteten Einkommen. Erwerbsarbeit geht in jedem Fall vor – auch wenn die Sozialhilfe ergänzen muss. Denn ein wirtschaftliches Einkommen und sozialer Anschluss bleiben der Schlüssel zu einem unabhängigen und selbstbestimmten Leben.

Sozialhilfeleistungen folgen dem Prinzip der Angemessenheit

Definition und Höhe des Existenzminimums sind keine exakten wissenschaftlichen Grössen. Sie werden politisch ausgehandelt. War früher der Kalorienbedarf massgebend, sind es heute wissenschaftliche und statistische Werte, auf denen die Berechnungen für den Grundbedarf basieren. Diese Berechnungen wurden vom Bundesamt für Statistik eben erst aktualisiert. Als Referenzgrösse dient das einkommensschwächste Dezil der Schweizer Haushalte. Im für die SKOS berechneten Warenkorb sind allerdings gewisse Güter und Dienstleistungen ausgeschlossen, beispielsweise Auslagen für ein Motorfahrzeug oder für Ferien.

Im Gegensatz zur Logik der Sozialversicherungen oder der Ergänzungsleistungen, die weitgehend die Weiterführung des angestammten Lebensstils ermöglichen sollen, gewährleistet die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Dasein im Rahmen bescheidener Leistungen. Dabei müssen Sozialhilfeleistungen dem Prinzip der Angemessenheit folgen – unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Und doch steht das Existenzminimum immer wieder unter Druck. Anlässlich der Richtlinienrevision 2005 wurde der Grundbedarf deutlich reduziert. Im Gegenzug wurden der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulagen als leistungsbezogene Elemente eingeführt. Die aktuelle



Sozialhilfe sorgt dafür, dass Menschen nicht auf Dauer von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Bild: Keystone

Revision der Unterstützungsleistungen führt ab 2016 zur Senkung des Grundbetrags bei grossen Familien und bei jungen Erwachsenen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurde die bisher ausgerichtete minimale Integrationszulage gestrichen. Die Leistungen der Sozialhilfe wurden also in den letzten Jahren nicht erweitert, sondern reduziert.

Fazit

Das soziale Existenzminimum ist ein Gesamtsystem mit mehreren, aufeinander abgestimmten Elementen. Die dabei ausgerichteten Sozialhilfeleistungen sind bescheiden. Sie orientieren sich am individuellen Bedarf und werden nicht nach dem Giesskannenprinzip gewährt. Für die konkrete Umsetzung und Anwendung sorgen die Kantone und Gemeinden. Die Sozialhilfe hat einen doppelten Auftrag: Existenzsicherung und Integration. Allein aus diesem Grund muss das Existenzminimum der Sozialhilfe mit der Komponente «sozial» gedacht werden. Es wäre widersprüchlich, einerseits Integration zu fordern und andererseits die Teilhabe an wichtigen Lebensbereichen nicht zuzulassen. Die Sicherstellung eines bescheidenen Lebensstandards ist deshalb richtig und wichtig und hat sich über die Jahre bewährt. Sie sorgt dafür, dass in der Schweiz Verarmung und Obdachlosigkeit weitgehend inexistent sind.

Mehr als jedes andere Existenzminimum in der Schweiz steht das soziale Existenzminimum aber regelmässig im Fokus politischer und öffentlicher Diskussionen. Den einen erscheint es zu grosszügig, den anderen zu restriktiv – der Aushandlungsprozess findet kontinuierlich statt und bildet sich im Resultat in den SKOS-Richtlinien ab. Die SODK hat mit der Richtlinienrevision 2015 das soziale Existenzminimum bestätigt und damit bekräftigt, dass sie die Harmonisierung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe sicherstellen will. Das zeigt, dass das Existenzminimum keine beliebig zu formende Grösse darstellt. Das soziale Existenzminimum sichert die Existenz, gewährt den sozialen Anschluss und trägt massgeblich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Das soziale Existenzminimum ist eine Errungenschaft, die allen zu Gute kommt. ■

Dorothee Guggisberg
Geschäftsführerin der SKOS

LITERATUR

Das SKOS-Grundlagenpapier «Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe» kann im PDF-Format über die SKOS-Website bezogen werden.
www.skos.ch → Grundlagen und Positionen